

Satzung der Narrenzunft Frommern e. V.



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt die Bezeichnung **NARRENZUNFT FROMMERN e.V.**
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Balingen einzutragen.
Die Narrenzunft hat ihren Sitz in Frommern.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

Der Verein „Narrenzunft Frommern“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“, der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO).
Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Förderung des heimatlichen Fasnachtsbrauchtums in und außerhalb von Frommern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Einführung eigener Masken und eigener Narrenkleider
- b) Teilnahme an Fasnachtsveranstaltungen
- c) Abhalten eigener Brauchtumsveranstaltungen
- d) Mithilfe bei der Beschaffung von Narrenkleidern

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mittel des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

Politische, religiöse oder rassistische Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden. Ebenso dürfen Vereinsmitglieder wegen politischen, religiösen und rassistischen Gründen nicht aus der Vereinigung ausgeschlossen werden.

Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Der Vorstand kann bis zur Höchstgrenze des § 3 Nr. 26a EStG eine Aufwandsentschädigung für seine geleistete Arbeit während des Wirtschaftsjahres erhalten, sofern die entstandenen Aufwendungen durch entsprechende Belege nachgewiesen werden.

§ 3 Mitgliedschaft in übergeordneten Organisationen

Die Narrenzunft Frommern kann Mitglied in mehreren übergeordneten Organisationen oder Vereinigungen sein.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat folgende Mitgliederarten

- a) Aktive Mitglieder
- b) Passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches aktives bzw. passives Mitglied der Zunft kann jede männliche oder weibliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Die Aufnahme eines aktiven bzw. passiven Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Ausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit auf Grund schriftlichen Aufnahmeantrags. Die Ablehnung einer Aufnahme ist schriftlich mit Begründung dem Antragsteller mitzuteilen.
3. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung der Narrenzunft Frommern e.V., sowie den Ordnungen gemäß den beigefügten Anlagen zur Satzung.
4. Zu Ehrenmitgliedern können ordentliche Mitglieder der Narrenzunft Frommern e.V., die sich um die Narrenzunft Frommern e.V. besonders Verdient gemacht haben, vom Vorstand ernannt werden.

Verlust der Mitgliedschaft

- a) durch freiwilligen Austritt bis zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres, welcher schriftlich beim 1. Zunftmeister oder Kassier zu erfolgen hat. Die Kündigung wird zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam.
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss aus der Zunft.

Der Ausschluss aus der Narrenzunft Frommern e.V. erfolgt durch Beschluss des Ausschusses mit einfacher Stimmehrheit, wenn das Mitglied

- a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder Interessen des Vereins verletzt
- b) sich unehrenhaft verhält und das Ansehen der Zunft oder einer Vereinigung, welcher der Zunft angehört, durch Äußerung oder Handlungen herabsetzt
- c) Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt

Dem Betroffenen ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur schriftlichen Rechtfertigung binnen 1 Woche zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied binnen 2 Wochen ein Berufungsrecht an die nächste Mitgliederversammlung zu, welche endgültig entscheidet.

Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte in der Narrenzunft Frommer e.V.

Eine Beitragsrückerstattung ist ausgeschlossen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Zur Neufestsetzung durch die Mitgliederversammlung genügt eine einfache Mehrheit.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Antrags-, Diskussion- und Stimmrechts an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

Für die Mitglieder sind in dieser Satzung und die Ordnungen des Vereins, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgelegten Beiträge innerhalb des Geschäftsjahres zu zahlen.

§ 7 Organe der Narrenzunft

Die Organe der Zunft sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

A Die ordentliche Mitgliederversammlung

1. Jeweils im ersten Halbjahr des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom 1. Zunftmeister und bei dessen Verhinderung vom 2. Zunftmeister unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Die Einberufung muss im Amtsblatt der Gemeinde Frommern mindestens 14 Tage vorher erfolgen. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Zunftmeister, Bei dessen Verhinderung tritt der 2. Zunftmeister in sein Amt.

2. Die Tagesordnung hat zu enthalten:

- a) Geschäftsbericht des 1. Vorsitzenden
- b) den Kassenbericht
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Bericht des Schriftführers
- e) Anträge auf Satzungsänderungen
- f) Entlastungen der Vorstandschaft und der Kassenprüfer
- g) Neuwahlen
- h) Verschiedenes und Anträge

3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 2 Tage vor der Mitgliederversammlung beim 1. Zunftmeister eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt.

Ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden über die Zulässigkeit eines Dringlichkeitsantrages entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Jahresberichte des 1. Zunftmeisters, einschließlich des Kassenberichts, des Berichts der Revisoren und des Schriftführers.
 - Entlastung des Vorstands.
 - Beratung und Beschlussfassung über die vom Vorstand oder den Vereinsmitgliedern auf die Tagesordnung gebrachten Angelegenheiten.
 - Wahl der Vorstandsmitglieder.
 - Wahl der 2 Revisoren
 - Festsetzung von Vereinsbeiträgen
 - Berufung gegen Vorstandsbeschlüsse, soweit die Satzung dies zulässt.
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Wird eine Satzungsbestimmung, welche die Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.
7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem amtierenden, wieder- oder neu gewählten 1. Zunftmeister zu unterzeichnen ist.

B Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Sie findet statt:

- a) wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage der Zunft und mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich halten.
- b) wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{4}$ aller stimmberechtigter Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe gefordert wird.

Für die Durchführung gilt folgendes:

1. Die Einberufung muss im Amtsblatt der Gemeinde Frommern mindestens 14 Tage vorher erfolgen. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Zunftmeister, bei dessen Verhinderung tritt der 2. Zunftmeister in sein Amt.
2. Es sind die auf der Tagesordnung festgelegten Tagesordnungspunkte abzuhandeln. Anträge zur Tagesordnung können keine erfolgen. Dringlichkeitsanträge müssen in einer separaten außerordentlichen Mitgliederversammlung abgehandelt werden.
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche die Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem amtierenden, wieder- oder neu gewählten 1. Zunftmeister zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand und seine Aufgaben

1. Der von der Mitgliederversammlung zu wählende Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Zunftmeister
 - b) dem 2. Zunftmeister
 - c) dem Kassier
 - d) dem Schriftführer
 - e) 3 bis 7 Beisitzern
2. Bei Stimmgleichheit der zu wählenden Personen für das jeweilige Vorstandsamt entscheidet die Mitgliederversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss ob eine Stichwahl erfolgt oder das Vorstandsamt durch die Personen mit gleicher Stimmzahl besetzt werden.
3. Von der Mitgliederversammlung sind 3 der Beisitzer zu wählen. Die restlichen Beisitzer können vom Vorstand bis zur maximalen Höchstgrenze durch einfachen Mehrheitsbeschluss bestimmt werden. Vorzugsweise sind dabei die gewählten Spartenleiter vom Vorstand zu berücksichtigen.
4. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch darüber hinaus bis zum Abschluss der Neuwahlen der oben aufgeführten Vorstandsmitglieder im Amt.
5. Den geschäftsführenden Vorstand bilden:
 - a) der 1. Zunftmeister
 - b) der 2. Zunftmeister
 - c) der Kassier
 - d) der Schriftführer

Aufgaben und Beschlüsse des Vorstandes

1. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Zunftmeisters.
2. Über die Beschlüsse des Ausschusses ist ein Protokoll zu führen, das von dem 1. Zunftmeister oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.
3. Der Vorstand erledigt die laufenden Zunftangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Zunftvermögens. Er ist für die Erfüllung aller Geschäfte zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
4. Der Vorstand ist mindestens alle 2 Monate von dem 1. Zunftmeister und bei dessen Verhinderung vom 2. Zunftmeister einzuberufen.
5. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Mitglied des Vorstandes aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt. Bei Ausscheiden eines der Zunftmeister ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Zunftmeister zu wählen hat.

§ 10 Allgemeine Verwaltung

Der 1. Zunftmeister, bei dessen Verhinderung, der 2. Zunftmeister, hat das Recht, jederzeit in die Kassenbücher Einblick zu nehmen, die Pflicht, Sitzungen zu überwachen und die Tagesordnung für die Sitzungen festzusetzen.

Der Vorstand hat die Geschäftsführung und die Leitung der Zunft nach innen zur Aufgabe. Er ist verpflichtet, für Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzungen Sorge zu tragen. Der Vorstand kann zur Erledigung von Aufgaben Arbeitskreise bilden. Die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Ausschüsse obliegt dem Vorstand. Der Vorstand kann selbständig persönliche Angelegenheiten sowie Streitigkeiten unter Mitgliedern zur Erledigung bringen.

Gegen Beschlüsse des Vorstandes steht die Berufung in jeder Mitgliederversammlung offen.

§ 11 Vertretung des Vereins

Der 1. Zunftmeister und der 2. Zunftmeister vertreten den Verein i. S. d. § 26 BGB. Sie sind einzelvertretungsbefugt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der 2. Zunftmeister verpflichtet, von seinen Rechten nur im Falle der Verhinderung des 1. Zunftmeisters Gebrauch zu machen.

§ 12 Kassenführung

Der Vereinskassier ist verpflichtet, die Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß getrennt nach Belegen zu buchen und nachzuweisen.

Die Kasse ist vor der ordentlichen Mitgliederversammlung durch die zwei Revisoren zu prüfen und mit ihrem Prüfungsvermerk zu versehen. Der Prüfbericht muss in schriftlicher Form von den Revisoren an der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.

Der Prüfbericht wird Bestandteil des Protokolls. Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören und werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 13 Ordnungen des Vereins

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein Ordnungen (z.B. Kleiderordnung, Umzugsordnungen usw.) geben.

Die Ordnungen und deren Änderung werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 14 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefon- und Faxnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
- (2) Im Falle einer Mitgliedschaft bei einem übergeordneten Verband und einer damit verbundenen Verpflichtung bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden an den übergeordneten Verband Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse.
- (3) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder kann solche abschließen, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Gesundheitsdaten, Funktion(en) im Verein etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
- (4) Im Zusammenhang mit seiner Vereinstätigkeit sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Vereinsereignisse, Wahlergebnisse sowie bei sonstigen Veranstaltungen anwesende Mitglieder, Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

- (5) In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann.
- Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.
- (6) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- (7) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (8) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 15 Auflösung der Narrenzunft

Die Auflösung der Zunft kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in welcher 4/5 des Mitgliederbestandes anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

Kommt keine Beschlussfassung zustande, ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern gegenüber nur das Vereinsvermögen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu $\frac{3}{4}$ an die Stadt Balingen, die es für gemeinnützige Zwecke, insbesondere der städtischen Kindergärten in Frommern zu verwenden hat und zu $\frac{1}{4}$ an die evangelische Kirchengemeinde Dürrwangen, die es für gemeinnützige Zwecke, insbesondere des evangelischen Kindergarten in Dürrwangen zu verwenden hat.

Das nach Auflösung oder Abwicklung dem Verein verbleibende Aktivvermögen ist durch die Stadt Balingen zu verwalten. Die Verwaltung darf nicht länger als 5 Jahre dauern. Ist nach Ablauf dieser Frist noch keine Neugründung erfolgt, hat die Stadt Balingen das Vermögen ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

Das Vermögen der Zunft umfasst den gesamten Besitz derselben. Hierzu gehören auch die zunfteigenen Narrenkleider.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16 Haftung

Die für den Verein ehrenamtlich Tätigen haben dem Verein gegenüber nur für die Sorgfalt einzustehen, die Sie in eigenen Ausführungen anzuwenden pflegen

Ihre Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Aufgestellt, Balingen – Frommern, im März 2015